

Abstimmungsvorlagen vom 9. Februar 2025

- 2 Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft – Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte
- 3 Formulerte Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet»

TTINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF L
 GEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN M
 NSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUM
 EFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIK
 ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BI
 ENGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
 TAL THÜRNERN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
 EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
 INGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN I
 HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINN
 ENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BREZWIL LAUSEN S
 BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNERN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN
 NZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENK
 KINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL
 EINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖ
 ANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRE
 EN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNERN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH
 INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLIN
 CH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN AR
 HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNE
 LAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISB
 IKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNERN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN
 NGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
 EN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLING
 ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL
 NBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTM
 NENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNERN BUUS LUPSING
 DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITT
 BERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEF
 HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITI
 NFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGE
 CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
 HENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPT
 EFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSC
 RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN
 NINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENB
 SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG T
 EN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLING
 ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKIND
 LDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Empfehlung an die Stimmberechtigten	3
2 Kantonale Abstimmungsvorlage Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft – Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte	
Informationen zur Vorlage	4–10
Text des Landratsbeschlusses	11–15
3 Kantonale Abstimmungsvorlage Formulierte Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet»	
Informationen zur Vorlage	16–23
Text des Landratsbeschlusses	24–26

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 9. Februar 2025 wie folgt zu stimmen:

- JA** zur Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft – Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte
- NEIN** zur formulierten Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet»



Erklärvideo zur Abstimmung:
www.bl.ch/abstimmungsvideos

2

Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft – Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Wollen Sie die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte zur Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft vom 17. Oktober 2024 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 17. Oktober 2024 der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte mit 48:37 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte zur Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft.

Das Wichtigste in Kürze

Alle vier Jahre werden die 90 Mitglieder des Landrats in einem Verhältniswahlverfahren (Proporzwahlverfahren) gewählt. Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte soll das folgende Proporzwahlssystem zur Anwendung gelangen:

- Einführen des kantonsweiten Doppelproporzsystems für die Wahl in den Landrat (sowie für weitere Behörden, die in einem Verhältniswahlverfahren gewählt werden): Dabei werden die 90 Landratssitze zuerst auf Kantonsebene auf die Parteien gemäss ihrem Stimmenanteil zugeteilt. In einem zweiten Schritt erfolgt die Verteilung der gewonnenen Parteisitze auf die 12 Wahlkreise.
- Anpassen des Zuteilungsverfahrens für die 90 Landratssitze auf die 12 Wahlkreise, indem jeder Wahlkreis neu vorab mindestens 1 Sitz erhält und die verbleibenden Sitze im Verhältnis zur Anzahl Stimmberechtigter in den Wahlkreisen zugeteilt werden.
- Anwenden von alternativen gesetzlichen Quoren, d. h. eine Partei muss einen gewissen Stimmenanteil erreichen, um an der Sitzverteilung im Landrat teilnehmen zu können.

Die Einführung des neuen Wahlsystems wurde im Landrat kontrovers diskutiert. Die Ratsmehrheit unterstützt die Änderung und vertritt die Ansicht, dass es zur schweizerischen Rechtskultur gehöre, den Volkswillen möglichst genau umzusetzen. Dieses Ziel werde mit dem neuen Wahlsystem erreicht, da es die Wähleranteile im Landrat besser abbilde und eine gerechtere Demokratie schaffe. Das neue Wahlverfahren sei zudem einfacher und nachvollziehbarer, insbesondere im Vergleich mit dem geltenden Verfahren. Überdies sei von einer deutlichen Reduktion der Sitzsprünge zwischen den Wahlkreisen auszugehen, was die Nachvollziehbarkeit der Sitzvergabe erhöhe.

Eine Minderheit erkennt dagegen in der Reform keinen Mehrwert. Es bestehe kein Handlungsbedarf, da ein bewährtes Wahlsystem vorhanden sei. Das neue Wahlverfahren sei kaum verständlicher als das bisherige. Die Änderung des Wahlverfahrens sei zudem mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Im Übrigen sei eine bessere proportionale Abbildung der Parteistärken im Landrat kein Thema in der Bevölkerung. Schliesslich werde die Schwach-

stelle des bisherigen Wahlverfahrens mit den schwer nachvollziehbaren Sitzsprüngen von einem Wahlkreis zum anderen durch die Reform nicht behoben.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Der Landrat erteilte seiner Geschäftsleitung den Auftrag, Alternativen zum heutigen Wahlsystem zu prüfen. Dabei sollte eine bessere proportionale Abbildung der Parteistärken im Landrat ermöglicht werden, ohne aber den lokalen beziehungsweise regionalen Bezug der Landratsmitglieder aufzugeben. Ausserdem sollten die schwer nachvollziehbaren Sitzsprünge zwischen den Wahlkreisen reduziert werden. Der Landrat erteilte auf der Basis der Arbeitsergebnisse der Geschäftsleitung den Auftrag für die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage mit folgenden Eckpunkten:

- Aufhebung der Wahlregionen unter Beibehaltung der heutigen Wahlkreise;
- Einführung eines kantonsweiten Doppelproporz als Wahl- und Ausgleichsmechanismus;
- bessere Berücksichtigung der Anzahl Stimmberechtigter bei der Zuteilung der Landratssitze an die Wahlkreise (Streichung der «6-Sitze-Garantie»);
- erstmalige Anwendung für die Wahlen 2027 sowie
- vorgängige Durchführung einer Volksabstimmung über die Wahlreform.

Neues Wahlsystem

Das neue Wahlsystem mit einem «kantonsweiten Doppelproporz» (sogenannte doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung; «doppelter Pukelsheim») besteht im Wesentlichen aus den folgenden zwei Schritten:

- Nach Massgabe der erzielten Wahlergebnisse werden in der Oberzuteilung auf Kantonsebene alle 90 Landratssitze auf die Parteien verteilt.
- Danach werden in der Unterzuteilung die Sitze auf die 12 Wahlkreise verteilt, was nach einer doppelten Proportionalität erfolgt: Jede Partei soll so viele Sitze erhalten, wie ihr in der Oberzuteilung gesamtkanto-

nal zugewiesen wurden; gleichzeitig soll jeder Wahlkreis so viele Vertreterinnen und Vertreter entsenden, wie ihm aufgrund der Zuteilung der Landratssitze zustehen. Diese mathematische Aufgabe erledigt ein Computerprogramm.

Für Proporzahlen in den Gemeinden kommt nur die Oberzuteilung sinngemäss zur Anwendung. Eine Unterzuteilung auf die Listen der Wahlkreise findet hingegen nicht statt.

Sitzzuteilung an die Wahlkreise

Wie bis anhin ist für die Zuteilung der Landratssitze an die Wahlkreise die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend, die mindestens zwölf Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat. Neu erhält jeder Wahlkreis 1 «Vorab-Sitz». Die verbleibenden Landratssitze werden anschliessend im Verhältnis zur Anzahl Stimmberechtigter auf die Wahlkreise verteilt, ohne den ersten «Vorab-Sitz» zu berücksichtigen.

Direktes Quorum

Es werden alternative gesetzliche Quoren (Prozenthürden; Sperrklauseln) eingeführt. Eine Partei nimmt demnach an der Sitzverteilung nur teil, wenn eine ihrer Listen in einem Wahlkreis mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhält oder wenn sie gesamtkantonal einen Wähleranteil von mindestens 3 Prozent erreicht.

Debatte im Landrat

Die Ratsmehrheit vertritt die Ansicht, dass es zur schweizerischen Rechtskultur gehöre, den Volkswillen möglichst genau umzusetzen. Dieses Ziel werde mit dem neuen Wahlsystem erreicht, da es die Wähleranteile im Landrat besser abbilde und eine gerechtere Demokratie schaffe. Das neue Wahlverfahren sei zudem einfacher und nachvollziehbarer, insbesondere im Vergleich mit dem geltenden Verfahren. Überdies sei von einer deutlichen Reduktion der Sitzsprünge auszugehen. Aktuell bestehe aufgrund des unterschiedlichen Bevölkerungswachstums in den Wahlkreisen eine Repräsentationsungleichheit im Landrat, die es zu verbessern gelte. Der Aufwand zur Umsetzung der Wahlreform sei bereits erfolgt beziehungs-

weise überschaubar, insbesondere da das Programm zur Berechnung der Sitzvergabe ohnehin aktualisiert werden müsse. Schliesslich habe sich das neue Wahlsystem in anderen Kantonen bereits bewährt.

Eine Minderheit im Landrat ist gegen die Einführung des neuen Wahlsystems. Aus ihrer Sicht erzielt die Reform keinen Mehrwert. Das neue Wahlsystem sei für die Bürgerinnen und Bürger kaum verständlicher als das bisherige. Das ganze Prozedere sei mit einem hohen Aufwand verbunden, wobei der Nutzen in keinem Verhältnis zum Ertrag stehe. Das heutige System habe sich bewährt und bilde die verschiedenen Interessen korrekt ab. Es gebe im Übrigen kein System, das keine Mängel habe. Zudem sei zwar eine bessere proportionale Abdeckung gegeben, jedoch würden die Sitzsprünge lediglich vermindert und nicht verhindert. Die Änderungen würden sodann zugunsten einzelner Parteien erfolgen, aber zulasten einer angemessenen Vertretung von einzelnen Regionen und Tälern gehen. Insgesamt sei kein Handlungsbedarf für eine Änderung zu erkennen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Wahlreform aus den folgenden Überlegungen:

Das aktuelle System sieht eine Berechnung in vier Schritten vor und ist entsprechend komplex. Die Überprüfung der Ergebnisse kann nur durch wenige Wahlsystemexpertinnen und -experten erfolgen. Das neue Wahlsystem basiert hingegen auf zwei Berechnungsschritten. Bei einer Annahme der Revision wird es künftig möglich sein, mit dem Taschenrechner zu überprüfen, ob die Wahlergebnisse stimmig sind. Dies fördert die Transparenz und damit das Vertrauen in die Wahlergebnisse.

Das neue Wahlsystem «kantonsweiter Doppelproporz» trägt dem Grundsatz der «Erfolgswertgleichheit», wonach jede Stimme im Kanton grundsätzlich gleichwertig ist, am besten Rechnung. Hierbei werden – bezogen auf den ganzen Kanton – jeder Partei genau so viele Sitze zugeteilt, wie ihr nach direkter Verhältnisrechnung zustehen. Dadurch wird eine möglichst

genaue Abbildung der politischen Kräfteverhältnisse erreicht. Daneben ermöglicht es (unabhängig von den Ergebnissen allfälliger Gebietsreformen), die Wahlkreise langfristig beizubehalten. Auch die Stimmen für eine Liste, die nach heutiger Berechnung in einem Wahlkreis leer ausgehen würde, werden bei der Berechnung der Verteilung der Landratssitze gesamtkantonal berücksichtigt. Diese Stimmen gehen damit nicht verloren, sondern können derselben Partei in einem anderen Wahlkreis zu einem Sitz verhelfen.

Weiterhin ist es in Einzelfällen möglich, dass in einem Wahlkreis eine Partei aufgrund von Stimmen aus anderen Wahlkreisen einen Sitz erhält, obwohl sie weniger Stimmen gewonnen hat als andere Parteien im gleichen Wahlkreis. Aufgrund der Beibehaltung der bestehenden 12 Wahlkreise sind solche Sitzsprünge unvermeidlich. Diese könnten nur mit der Einführung eines kantonsweiten Wahlkreises eliminiert werden. Damit wäre aber die Verankerung der Landratsmitglieder in den Wahlkreisen nicht mehr abgebildet, was nicht wünschenswert ist. Das neue Wahlsystem sollte jedoch zu einer Reduktion solcher Sitzsprünge führen. Die Aufhebung der heute bestehenden 4 Wahlregionen wirkt sich positiv auf die Umsetzung des Proporz aus.

Im Weiteren wird durch die Reform das Verfahren zur Zuteilung der 90 Landratssitze auf die 12 Wahlkreise angepasst. Jeder Wahlkreis erhält neu vorab mindestens 1 Landratssitz garantiert. Die übrigen Landratssitze werden anschliessend im Verhältnis zur Anzahl Stimmberechtigter auf die Wahlkreise verteilt, ohne den ersten «Vorab-Sitz» zu berücksichtigen. Dadurch tragen alle Stimmberechtigten im gleichen Masse zur Anzahl Landratssitze im Wahlkreis bei. Diese Variante der Sitzzuteilung führt je nach Bevölkerungsentwicklung gegenüber heute zu kleineren Verschiebungen. Die Zuteilungsformel lässt sich insbesondere im Hinblick auf das Kriterium des kantonsweiten Proporz (hier: «Stimmgewichtsgleichheit») demokratiepolitisch besser legitimieren.

Sodann ist die Einführung der massvoll ausgestalteten Quoren auf Wahlkreisebene sowie alternativ auf Kantonsebene zu begrüssen. Damit kann einer allfälligen Parteizersplitterung entgegengewirkt werden. Modellrechnungen

auf der Basis der Landratswahlen 2019 und 2023 haben im Übrigen gezeigt, dass sämtliche im Landrat vertretenen Parteien die Quoren erreicht hätten.

Schliesslich kennen diverse andere Kantone das neue Wahlsystem. Es stösst auf Akzeptanz und hat sich sowohl in kantonalen als auch in kommunalen Wahlen bewährt sowie einwandfrei funktioniert.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 17. Oktober 2024 der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte mit 48:37 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte zur Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2024/378:
Einführung des kantonalen Doppelproporz im Kanton Basel-Landschaft – Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte

Verfahrensschritte im Einzelnen (kantonsweiter Doppelproporz / «doppelter Pukelsheim») – Rechenbeispiel in der Landratsvorlage



Gesetz über die politischen Rechte (GpR)

Änderung vom 17. Oktober 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Listen, Listengruppen und Veröffentlichung (Überschrift geändert)

² Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

³ Eine Liste, die nur in einem Wahlkreis eingereicht wird, bildet ebenfalls eine Listengruppe.

⁴ Die Listen werden bei kantonalen Wahlen von der Landeskanzlei im Amtsblatt, bei Gemeindewahlen von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 39 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

Parteistimmenzahlen (Überschrift geändert)

² Die Parteistimmenzahl setzt sich zusammen aus:

- a. **(geändert)** den Kandidierendenstimmen, d.h. den Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste erhalten haben und
- b. **(geändert)** den Zusatzstimmen, d.h. der Zahl der leeren Linien der gleichen Liste; als leere Linien gelten auch die ungültigen Stimmen und die gestrichenen Namen.

³ Die leeren Linien auf den Blankolisten fallen als leere Stimmen ausser Betracht.

§ 39a (neu)

Quorum

¹ Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn:

- a. eine ihrer Listen in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhält oder
- b. die Listengruppe eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % entspricht.

² Ein Quorum kommt in den Gemeinden nur dann zur Anwendung, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht.

§ 40 (totalrevidiert)

Oberzuteilung auf die Listengruppen

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Mandate geteilt. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

² In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

³ Die Landeskanzlei legt den Kantonswahlschlüssel so fest, dass die 90 Mandate beim Vorgehen gemäss Abs. 2 vergeben werden.

⁴ Kommt es bei der Berechnung gemäss Abs. 2 zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, zieht die Landschreiberin oder der Landschreiber in Anwesenheit der betroffenen Listenverantwortlichen das Los.

§ 41 (totalrevidiert)

Untierzuteilung auf die Listen

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.

² Die Landeskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1:

- a. jeder Wahlkreis die ihm zugeteilte Anzahl Mandate erhält;
- b. jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zugeteilte Anzahl Sitze erhält.

³ Kommt es bei der Berechnung gemäss Abs. 1 zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, zieht die Landschreiberin oder der Landschreiber in Anwesenheit der betroffenen Listenverantwortlichen das Los.

§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.

³ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahlen als Ersatzleute bezeichnet.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden einer Liste in einem Wahlkreis mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgestellt hat, so findet eine Ergänzungswahl gemäss § 45 statt.

§ 47 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Für die Wahlen in den Gemeinden bildet jede Einwohnergemeinde einen Wahlkreis, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. In diesem Fall gelangt nur die Oberzuteilung gemäss § 40 sinngemäss zur Anwendung.

³ Besteht eine Gemeinde aus mehreren Wahlkreisen, so finden für die Mandatzuteilung und die Mandatsverteilung die § 40, § 41 und § 49 sinngemäss Anwendung.

§ 49 Abs. 2

² Die Mandate werden den Wahlkreisen gemäss folgendem Verfahren zugeteilt:

- a. **(geändert)** Jeder Wahlkreis erhält ein 1. Mandat.
- b. **(geändert)** Die Zahl der Stimmberechtigten wird durch die Zahl der Mandate plus 1, abzüglich der gemäss Bst. a bereits verteilten Mandate, geteilt. Die auf das Ergebnis folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in seiner Stimmberechtigtenzahl enthalten ist.
- c. **(geändert)** Werden durch diese Verteilung nicht alle Mandate ermittelt, so wird die Zahl der Stimmberechtigten jedes Wahlkreises durch die um 1 erhöhte Zahl der bereits zugeteilten Mandate geteilt, ohne Berücksichtigung des 1. Mandats nach Bst. a, und das nächstfolgende Mandat dem Wahlkreis mit dem grössten Quotienten zugeteilt. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Restmandate verteilt sind.
- d. **(geändert)** Haben mehrere Wahlkreise den gleichen Quotienten, so wird das letzte Mandat demjenigen Wahlkreis zugeteilt, welcher bei der Teilung gemäss Bst. b die grösste Bruchzahl aufweist.
- e. **(geändert)** Falls die Bruchzahlen gemäss Bst. d identisch sind, zieht die Landschreiberin oder der Landschreiber in Anwesenheit der Landratspräsidentin oder des Landratspräsidenten das Los.
- f. *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, 17. Oktober 2024

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

3

Das Wichtigste in Kürze

Die formulierte Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet» fordert einen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde für Arbeitnehmende, die im Kanton eine Arbeitsleistung erbringen. Sie hat die Verbesserung der Lebensbedingungen und den Schutz vor Armut trotz Erwerbstätigkeit zum Ziel. Die Initiative sieht vor, bestehende Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlöhnen unter das neue Gesetz zu stellen. Zudem verlangt die Initiative flächendeckende Kontrollen sowie Sanktionen bei Verstössen.

Die Mehrheit im Landrat sowie der Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Sie sind überzeugt, dass Armut besser mit einer individuellen, auf die konkrete Lebenssituation der Betroffenen ausgerichteten Unterstützung bekämpft werden kann. Es werden zudem eine Zunahme der Arbeitslosigkeit und weitere negative Beschäftigungseffekte befürchtet: So besteht das Risiko, dass Arbeitsplätze gestrichen, keine neuen Stellen geschaffen oder Arbeiten automatisiert werden. Auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft als Grundlage eines starken Arbeitsmarktes könnte gefährdet sein. Erfolgsfaktoren sind die flexible Lohnbildung, die bewährte Sozialpartnerschaft sowie gut ausgebildete Arbeitskräfte. Ein Mindestlohn kann diese Anliegen gefährden.

Eine Minderheit der Landratsmitglieder möchte mit der Initiative die Lebensbedingungen von Arbeitnehmenden verbessern und diese vor Armut trotz Erwerbstätigkeit schützen. Sie fordert, dass Arbeitnehmende ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können. Ein Mindestlohn wird dabei als Anstandsuntergrenze für einen fairen und gerechten Lohn verstanden. Die Befürworterinnen und Befürworter stufen den negativen Effekt eines Mindestlohns auf die Wirtschaft als klein ein. Die Wirkung für den einzelnen Arbeitnehmenden hingegen wird als bedeutend erachtet.

Formulierte Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet» vom 10. August 2023

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet» vom 10. August 2023 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 17. Oktober 2024 die formulierte Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet» mit 54:29 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet».

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Gewerkschaft Unia hat die formulierte Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet» lanciert, um im Kanton Basel-Landschaft einen kantonalen Mindestlohn einzuführen. Die Initiative möchte eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Arbeitnehmenden erreichen und sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit schützen.

Zielsetzungen der Initiative

Der kantonale Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde soll für alle Arbeitnehmenden gelten, die im Kanton Basel-Landschaft eine Arbeitsleistung erbringen. Die Initiative fordert zudem, dass bestehende Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlohnregelungen übersteuert und einer kantonalen Gesetzgebung unterstellt werden. Zudem ist im Gegensatz zu anderen Kantonen eine Einschränkung auf Arbeitskräfte, die üblicherweise im Kantonsgebiet arbeiten, nicht vorgesehen.

Die Initiative definiert Ausnahmen vom Geltungsbereich des Mindestlohns, zum Beispiel für Praktika, Ferienjobs, Lehrstellen, Familienbetriebe oder die landwirtschaftliche Urproduktion. Des Weiteren verlangt sie flächendeckende Kontrollen zur Einhaltung des kantonalen Mindestlohns und eine jährliche Berichterstattung des Regierungsrats an den Landrat und an die Sozialpartner.

Bei Verstössen gegen den Mindestlohn schreibt die Initiative eine Verwaltungsanktion von maximal 50'000 Franken vor. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verfehlungen wird ein Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen bis zu fünf Jahre festgeschrieben. Ausserdem sollen die sanktionierten Betriebe auf eine öffentliche Liste aufgenommen werden.

Diskussion im Landrat

Die Unterstützerinnen und Unterstützer der Initiative berufen sich auf ein soziales Ziel. Danach soll jedermann seinen Unterhalt durch Arbeit zu

angemessenen Bedingungen bestreiten können. Ein Mindestlohn wird als Anstandsuntergrenze für einen fairen und gerechten Lohn verstanden. Die Befürworterinnen und Befürworter stufen den negativen Effekt eines Mindestlohns auf die Wirtschaft als klein ein. Die Wirkung für den einzelnen Arbeitnehmenden wird als bedeutend erachtet.

Für die Kritikerinnen und Kritiker eines kantonalen Mindestlohns ist die Gefahr eines Abbaus von Arbeitsplätzen bedeutsam und der Effekt für armutsbetroffene Personen gering. Sie weisen auf eine Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der Betriebe hin und betonen die Wichtigkeit von individuell oder branchenspezifisch ausgehandelten Löhnen, die heute schon in den meisten Fällen über dem verlangten Mindestlohn liegen. Zudem soll eine Zunahme der Bürokratie verhindert werden.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Für starke Gemeinden

Der Mindestlohn bedeutet, dass weniger Steuergelder für Sozialhilfe, Prämienvorbilligungen und Ergänzungsleistungen aufgebracht werden müssen – wovon die Gemeinden und alle Steuerzahlenden profitieren.

Zu viele Beschäftigte im Baselbiet arbeiten hart und verdienen dennoch zu wenig. So wenig, dass sie auf staatliche Hilfe angewiesen sind. Diese Hilfe müssen sie in komplexen Verfahren bei unterschiedlichen Stellen beantragen, was dazu führt, dass mehr als ein Drittel dieser Menschen auf Leistungen verzichtet, die ihnen zustehen. Mit einem Mindestlohn entfällt diese Abhängigkeit: Die Einkommen werden angehoben, und Menschen können selbstständig und unabhängig leben.

Für eine starke Wirtschaft mit gleich langen Spiessen für unsere KMU

Die überwiegende Mehrheit der Firmen und KMU in unserem Kanton bezahlt anständige Löhne. Dagegen gibt es einige zwielichtige Unternehmungen, die ihre Angestellten unterbezahlen und die zusätzlichen Kosten der Allgemeinheit zuschieben.

Der Mindestlohn sorgt hier für gleich lange Spiesse und stellt sicher, dass die korrekten Arbeitgeber nicht benachteiligt werden. Das heisst faire Bedingungen für die Firmen und gleichzeitig ein besserer Schutz der Arbeitnehmenden.

Ein gesetzlicher Mindestlohn stärkt die Kaufkraft und fördert den lokalen Konsum. Arbeitnehmende mit besseren Löhnen investieren mehr in Geschäfte und Dienstleistungen vor Ort, was die regionale Wirtschaft ankurbelt und lokale Arbeitsplätze sichert. Davon profitieren alle: die Arbeitnehmenden, die Arbeitgeber und die gesamte Wirtschaft im Kanton Basel-Landschaft.

Für starke Familien

Für viele Kinder gab es keine Weihnachtsgeschenke, weil ihre Eltern auf jeden Rappen angewiesen sind. Ein Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde sorgt dafür, dass alle im Kanton Basel-Landschaft von einer Vollzeitstelle menschenwürdig leben können.

Das Baselbieter Volk hat dem Kanton in der Verfassung einen klaren Auftrag gegeben: Er muss dafür sorgen, dass alle den eigenen Unterhalt mit einer Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können. Mit dem Mindestlohn wird dieses Versprechen endlich eingelöst. Arbeit muss sich lohnen – wer Vollzeit arbeitet, sollte auch ohne zusätzliche Unterstützung gut leben können. Der Mindestlohn ist ein entscheidender Schritt, um dieses Prinzip im Baselbiet zu verwirklichen.

Die Arbeitsplätze sind gesichert, die Löhne werden erhöht

Die Einführung der Mindestlöhne in Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, dem Tessin und dem Jura hat bereits gezeigt, dass ein Mindestlohn positive Wirkungen auf die Wirtschaft hat und neue Arbeitsplätze schafft. Das beweisen auch wissenschaftliche Studien.

Die Höhe des Mindestlohns wurde an den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV bemessen. Er ist nicht überhöht, sondern deckt das Allernötigste ab, das man für den Lebensunterhalt benötigt. Das stellt auch sicher, dass es keine Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit gibt.

Jetzt abstimmen für ein fortschrittliches Baselbiet

Die Initiative für einen Mindestlohn ist eine Chance, das Leben vieler Menschen zu verbessern, die regionale Wirtschaft zu stärken und faire Löhne zu garantieren. Sie stellt sicher, dass niedrige Löhne nicht durch Steuergelder ergänzt werden müssen, und schafft gleichzeitig eine gerechte Basis für Arbeitnehmende und Unternehmen.

Die politische Elite von Regierung und Parlament hat 18 Monate lang versucht, den Mindestlohn zu verzögern und zu verhindern. Sie hat damit gezeigt, wie fern sie von der Realität der arbeitenden Bevölkerung und den Anliegen der Gemeinden ist. Setzen wir gemeinsam ein Zeichen für soziale Gerechtigkeit und eine starke, faire Wirtschaft im Kanton Basel-Landschaft!

Stellungnahme des Regierungsrats

Keine Armutsbekämpfung mit Mindestlohn

Der Kanton Basel-Landschaft hat eine Armutsstrategie mit differenzierten Massnahmen zur Unterstützung von Personen mit niedrigen Einkommen, die wirkungsvoller sind als ein kantonaler Mindestlohn.

Da die meisten Armutsbetroffenen nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sind, würden sie kaum von einem Mindestlohn profitieren. Statistische Daten zeigen zudem, dass zwei Drittel der Working Poor einen Stundenlohn erzielen, der über dem verlangten Mindestlohn liegt. Und auch für Arbeitnehmende, die zusätzliche Unterstützungsleistungen oder Sozialhilfe erhalten, würde sich mit einem Mindestlohn wenig ändern: Würde ihr Einkommen steigen, würde die staatliche Unterstützung entsprechend reduziert.

Negative Beschäftigungseffekte wahrscheinlich

Zur Wirkung eines Mindestlohns existieren zahlreiche Studien. In der Mehrzahl kommen diese zum Ergebnis, dass von einem Mindestlohn vor allem langfristige negative Beschäftigungseffekte ausgehen. Neben direkten Stellenverlusten kann die Integration von benachteiligten Personengruppen erschwert werden, indem weniger neue Stellen geschaffen oder gering qualifizierte durch besser qualifizierte Mitarbeitende ersetzt werden.

Auch können kritische Anstellungsverhältnisse wie befristete Verträge oder Arbeit auf Abruf zunehmen und Arbeiten ausgelagert oder automatisiert werden. Eine weitere Folge können steigende Konsumentenpreise sein, was sich für Menschen mit tiefen Einkommen besonders negativ auswirken würde.

Aus- und Weiterbildung fördern

Die Förderung der Berufsausbildung ist ein wichtiges Ziel der kantonalen Armutsstrategie, da für Personen ohne Ausbildung das Armutsrisiko besonders hoch ist und das Bildungsniveau Einfluss auf das erzielbare Einkommen hat. Durch einen garantierten Mindestlohn kann der Anreiz zur Aus- und Weiterbildung abnehmen und sich die Arbeitslosigkeit von unqualifizierten Arbeitskräften erhöhen.

Auch für die betriebliche Aus- und Weiterbildung können von einem Mindestlohn negative Anreize ausgehen. Es besteht das Risiko, dass Unternehmen weniger in ihre Arbeitskräfte investieren und die betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten reduzieren.

Schwächung der Sozialpartnerschaft verhindern

Arbeitsbedingungen und Löhne werden in erster Linie individuell ausgehandelt oder von den Sozialpartnern in Gesamtarbeitsverträgen festgelegt. Das hat den Vorteil, dass Besonderheiten und Entwicklungen in verschiedenen Branchen und Unternehmen berücksichtigt werden können und der Lohn in einem sinnvollen Zusammenhang zu den übrigen Arbeitsbedingungen steht. Mit der Einführung eines staatlich definierten Mindestlohns würde der Handlungsspielraum der Sozialpartner abnehmen und die Sozialpartnerschaft in ihrer Kernaufgabe der Lohnverhandlungen geschwächt.

Da die Initiative keine Ausnahmen vom Geltungsbereich für Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlöhnen vorsieht, sind ausserdem Konflikte mit einem kantonalen Mindestlohn möglich.

Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erhalten

Ein kantonaler Mindestlohn würde alle Unternehmen über sämtliche Branchen hinweg betreffen und ihre Anpassungsfähigkeit an wirtschaftliche

Veränderungen erschweren. Gesamthaft gefährdet dies die Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Baselbieter Wirtschaft. Insbesondere Kleinunternehmen und Branchen mit niedrigen Margen könnten in ihrer Existenz bedroht sein.

Des Weiteren sollten unzureichend wahrgenommenen Lohnbedingungen nicht mit einem flächendeckenden Mindestlohn begegnet werden. Vielmehr sollten diese auf Branchenebene betrachtet und gelöst werden. Die Sozialpartner und der Staat verfügen bereits heute über gut funktionierende Instrumente, um ungenügende oder missbräuchliche Abweichungen zu erkennen und zu korrigieren.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 17. Oktober 2024 die formulierte Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet» mit 54:29 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet».

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2024/497:

Formulierte Gesetzesinitiative «22.– Mindestlohn im Baselbiet»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag



Mindestlohninitiative

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mindestlohn-Gesetz)

§ 1 Grundsätze

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt es sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

² Zu diesem Zweck legt das Gesetz einen Mindestlohn fest.

³ Der Begriff des Arbeitnehmers wird durch das Bundesgesetz über die Unfallversicherung festgelegt.

§ 2 Allgemeines

¹ Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt im ganzen Kanton ein Mindestlohn gemäss den Bestimmungen in diesem Gesetz.

§ 3 Geltungsbereich des Mindestlohnes

¹ Der Mindestlohn gilt für den ganzen Kanton Basel-Landschaft Er gilt insbesondere für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Kanton Basel-Landschaft Arbeitsleistungen erbringen.

² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche

- a. ein obligatorisches, zeitlich befristetes Praktikum im Rahmen einer vom Kanton oder vom Bund anerkannten Ausbildung absolvieren,
- b. jünger als achtzehn Jahre alt sind und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung einen Ferienjob ausüben,
- c. Lernende in anerkannten Lehrbetrieben sind,
- d. gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) als Arbeitnehmende

der landwirtschaftlichen Urproduktion von dessen Bestimmungen ausgenommen sind,

- e. gemäss Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes als Familienmitglieder in Familienbetrieben von dessen Bestimmungen ausgenommen sind, oder
 - f. welche Arbeiten gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a oder b Entsendegesetz (EntsG) ausführen. Die Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 EntsG gelten sinngemäss.
- 3 Auf begründetes Gesuch hin kann die Tripartite Kommission gemäss Art. 5 des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (AMAG) im Einzelfall weitere Ausnahmen genehmigen. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 Rechnung zu tragen.

§ 4 Höhe des Mindestlohnes

¹ Der Mindestlohn beträgt 22 Franken pro Arbeitsstunde. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind zusätzlich geschuldet.

² Der Mindestlohn wird jährlich dem arithmetischen Mittel zwischen der Jahresteuern und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern dieses positiv ist. Die Basis des Index ist der 1. Januar 2022.

³ Die Sozialpartner erhalten eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 5 Kontrolle der Arbeitsbedingungen

¹ Der Regierungsrat sorgt für die konsequente Einhaltung der Bestimmungen in diesem Gesetz und beauftragt dazu Kontrollorgane, welchen er die Mittel für wirksame, flächendeckende Kontrollen zur Verfügung stellt. Die Kontrollkosten bemessen sich nach der geltenden Entsendeverordnung und können ganz oder teilweise der fehlbaren Unternehmung auferlegt werden.

² Der Regierungsrat erstattet dem Parlament und den Sozialpartnern jährlich Bericht über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Missbräuche, die daraus folgenden Sanktionen und verrechneten Kontrollkosten.

§ 6 Verwaltungssanktionen

¹ Das von der Regierung als zuständig bezeichnete Amt spricht gegen Arbeitgeber, die gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen, eine Verwaltungssanktion aus. Deren Höhe bemisst sich an der Schwere des Vergehens, beträgt aber maximal 50'000 Schweizer Franken.

² Das Kontrollorgan meldet jeden Verstoss gegen dieses Gesetz dem von der Regierung als zuständig bezeichneten Amt. Schwerwiegende oder wiederholte Vergehen führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer von zwischen einem und fünf Jahren.

³ Über Unternehmen, gegen welche in einem rechtskräftigen Entscheid eine Sanktion nach diesem Gesetz angeordnet worden ist, führt das zuständige Amt eine Liste analog Art. 9 Entsendegesetz und der dazugehörigen Verordnung. Diese Liste ist öffentlich.

§ 7 Datenschutz und Datenbekanntgabe

¹ Die im Rahmen dieses Gesetzes bearbeiteten Daten dürfen, mit Ausnahme der Bestimmung von § 6 Abs. 3, nur in anonymisierter Form zur Berichterstattung für statistische oder wissenschaftliche Zwecke wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Vollzug dieses Gesetzes benutzt werden.

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im Daisy-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen (www.bl.ch/abstimmungen). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden (medienverlag@sbs.ch, Telefon 043 333 32 32).

Impressum

Herausgegeben von der Landeskantlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 3. Dezember 2024

Auflage: 203'000 Exemplare



Erklärvideo zur Abstimmung: www.bl.ch/abstimmungsvideos

INGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIE
N TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUT
SBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZG
FINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
FINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRS
EN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL T
L THÜRNEU BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
PTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN F
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNING
BERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SI
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEU BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DI
LTINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKEN
ENDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL H
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC
GENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEU BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH W
NGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGE
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARB
BURG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERK
UEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
EN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEU BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MA
EN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-B
BURG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE
ORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEU BUUS LUPSINGEN
TINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTIN
RWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFI
EMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITING
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
NSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTIN
EN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHW
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN R
NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBER
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSDORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH